

Deutscher Caritasverband e.V., Postfach 420, 79004 Freiburg

Herr Roland Beer
Beinsteiner Straße 51
71394 Kernen im Remstal

Spendenverwaltung

Postfach 420, 79004 Freiburg
Karlstraße 40, 79104 Freiburg
Telefon 0761/200-558
Telefax 0761/200-500
spenderbetreuung@caritas.de
Freiburg, den 16.03.2021
Spender Nr. 1680491
Spendenbeleg 90168518

Bestätigung über Geldzuwendungen 2020

im Sinne des §10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in §5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen

Name und Anschrift des Zuwendenden
Herr Roland Beer, Beinsteiner Straße 51, 71394 Kernen im Remstal

<u>Betrag -in Ziffern-</u>	<u>-in Buchstaben-</u>	<u>Datum der Zuwendung</u>
300,00 EUR	xDREI-NULL-NULLx	2020

Ob es sich um den Verzicht auf Erstattung von Aufwendungen handelt, ist der Anlage zur Sammelbestätigung zu entnehmen.

Wir sind wegen Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 9 AO), sowie mildtätiger Zwecke nach der Anlage zum Körperschaftsbescheid 2017 des Finanzamtes Freiburg - Stadt, StNr. 06469/46596, vom 07. Mai 2019 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach §§ 51, 59, 60 und 61 AO wurde vom Finanzamt Freiburg-Stadt, StNr. 06469/46596 mit Bescheid vom 05. Juli 2019 nach § 60a AO gesondert festgestellt. Wir fördern nach unserer Satzung mildtätige Zwecke (§ 53 AO) und gemeinnützige Zwecke (Förderung des Wohlfahrtswesens § 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 AO), sowie das bürgerliche Engagement zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 25 AO).

Es wird bestätigt, dass über die in der Gesamtsumme enthaltenen Zuwendungen keine weiteren Bestätigungen, weder formelle Zuwendungsbestätigungen noch Beitragsquittungen oder ähnliches ausgestellt wurden und werden.

Hans Jörg Millies
Finanz- und Personalvorstand, Deutscher Caritasverband e.V.

Hinweis: Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der Feststellung der Einhaltung der satzungsmäßigen Voraussetzungen nach § 60a Abs. 1 AO länger als 3 Jahre seit Ausstellung des Bescheids zurückliegt (§ 63 Abs. 5 AO). Mit Schreiben des Finanzamtes Freiburg-Stadt vom 28.04.1994, Aktenzeichen II/22 wurde die maschinelle Erstellung von Zuwendungsbescheinigungen genehmigt.